### Gutachten 366-0205-18-WIRD zur Erteilung der ABE 52014

ANLAGE: 1 Radtyp: 5T36560
Hersteller: MAK S.p.A. Stand: 11.06.2018



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : FORD

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 60

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 160/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-		gültig ab
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	(mm)				Fertig datum
516065160/TG	5T36560/TG	ohne	65,1		1150	2450	03/18

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : FORD

Befestigungsteile : Flachbundmuttern M14x2

Zubehör : Nabenkappe: MAK60; Radbefestigung: Serie

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 200 Nm

Verkaufsbezeichnung: FORD TRANSIT

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FAAY	K708	55 - 107	195/65R16C	51G; 51J; 56G	Pkw geschlossen; Lkw
FABY	K585		205/75R16C	51G; 51J	geschl.Kasten (Serie);
FACY	K586		215/75R16C	51G	Heckantrieb;
FADY	K709				10B; 11B; 11G; 11H;
FCCY	K713				12K; 51A; 54F; 71C;
					71K; 721; 725; 73C;
					74D; 744; FGO
FAEY	K710	55 - 92	195/65R16C	51G; 56G	Pkw geschlossen; Lkw
FAFY	K711		205/60R16C 100	5KA	geschl.Kasten (Serie);
FAGY	K712		205/65R16C	5NK; 51G	Frontantrieb;
					10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71C; 71K; 721;
					725; 73C; 74D; 744

Verkaufsbezeichnung: TRANSIT-EUROLINE/NUGGET

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FZEY	e11*98/14*0172*	55 - 92	195/65R16C	51G; 56G	Pkw geschlossen; Lkw
			205/60R16C 100	5KA	geschl.Kasten (Serie);
			205/65R16C	5NK; 51G	Frontantrieb;
					10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71C; 71K; 721;
					725; 73C; 74D; 744

# Gutachten 366-0205-18-WIRD zur Erteilung der ABE 52014

ANLAGE: 1 Radtyp: 5T36560
Hersteller: MAK S.p.A. Stand: 11.06.2018



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: TRANSIT/TOURNEO

	Verkaufsbezeichnung: IRANSII/TOURNEO								
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen				
FAA6	L740	74 - 107	205/75R16C	51G	Pkw geschlossen; Lkw				
FAB6	L741		215/75R16C	51G	geschl.Kasten (Serie);				
FAC6	L742				Heckantrieb;				
FDA6	e11*2001/116*0276*				10B; 11G; 11H; 12A;				
FDB6	e11*2001/116*0277*				51A; 71C; 71K; 721;				
FDC6	e11*2001/116*0278*				725; 73C; 74D; 744				
FSA6	e11*2001/116*0279*								
FSB6	e11*2001/116*0280*								
FSC6	e11*2001/116*0281*								
FAE6	L744	63 - 96	205/65R16C 103		Pkw geschlossen; Lkw				
FBE6	e11*2001/116*0282*		205/65R16C 107	5NK; 51G	geschl.Kasten (Serie);				
FDE6	e11*2001/116*0283*				Frontantrieb;				
FSE6	e11*2001/116*0286*				10B; 11G; 11H; 12A;				
FZE6	e11*2001/116*0289*				51A; 71C; 71K; 721;				
					725; 73C; 74D; 744				
FAF6	L745	63 - 96	205/65R16C	5LM; 51G	Pkw geschlossen; Lkw				
FDF6	e11*2001/116*0284*				geschl.Kasten (Serie);				
FSF6	e11*2001/116*0287*				Frontantrieb;				
					10B; 11G; 11H; 12A;				
					51A; 71C; 71K; 721;				
					725; 73C; 74D; 744				
FAG6	L746	63 - 96	205/65R16C	5LM; 51G	Pkw geschlossen; Lkw				
FDG6	e11*2001/116*0285*				geschl.Kasten (Serie);				
FSG6	e11*2001/116*0288*				Frontantrieb;				
					10B; 11G; 11H; 12A;				
					51A; 71C; 71K; 721;				
					725; 73C; 74D; 744				
FBEY	e11*98/14*0151*	55 -92	195/65R16C	51G; 56G	Pkw geschlossen; Lkw				
FDEY	e11*98/14*0152*		205/60R16C 100		geschl.Kasten (Serie);				
FDFY	e11*98/14*0153*		205/65R16C	5NK; 51G	Frontantrieb;				
FDGY	e11*98/14*0154*				10B; 11G; 11H; 12A;				
FSEY	e11*98/14*0155*				51A; 71C; 71K; 721;				
FSFY	e11*98/14*0156*				725; 73C; 74D; 744				
FSGY	e11*98/14*0157*								
FDAY	e11*98/14*0149*	55 - 107	195/65R16C	51G; 51J; 56G	Pkw geschlossen; Lkw				
FDBY	e11*98/14*0124*		205/75R16C	51G; 51J	geschl.Kasten (Serie);				
FDCY	e11*98/14*0125*		215/75R16C	51G	Heckantrieb;				
FSAY	e11*98/14*0150*				10B; 11B; 11G; 11H;				
FSBY	e11*98/14*0126*				12K; 51A; 54F; 71C;				
FSCY	e11*98/14*0127*				71K; 721; 725; 73C;				
					74D; 744; FGO				

#### **Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindizes, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind. Die für M+S Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und diese zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Betrieb nicht zu überschreiten.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit

### **Gutachten 366-0205-18-WIRD** zur Erteilung der ABE 52014

ANLAGE: 1

Radtyp: 5T36560 Hersteller: MAK S.p.A. Stand: 11.06.2018



Seite: 3 von 4

den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn diese Reifendimension in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 56G) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich. Es wird empfohlen, den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 5KA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1600kg.
- 5LM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1760kg.
- 5NK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1950kg.

# Gutachten 366-0205-18-WIRD zur Erteilung der ABE 52014

ANLAGE: 1 Radtyp: 5T36560
Hersteller: MAK S.p.A. Stand: 11.06.2018



Seite: 4 von 4

- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Räder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen.
- 74D) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller verwendet werden.
- FGO) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen sind nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Radgröße 5 J x 16 ET105,5 ausgerüstet sind.